

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 7. Dezember 2023

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
der Gemeinde Buggenhagen
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Ortsteile : Buggenhagen, Jamitzow, Klotzow, Wangelkow

Bürgermeister : Herr Manfred Studier

Leiterin FD Finanzen : Frau Egleder-Mattern ab 03/2023
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung) 07/2022-02/2023
Frau Katrin Jaddatz bis 06/2022

Einwohnerzahl : 216 zum 31.12.2022

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 15.06.2023 bis 08.11.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2022 Gemeinde Buggenhagen	1
Finanzrechnung 2022 Gemeinde Buggenhagen	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2022 Gemeinde Buggenhagen	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2022 Gemeinde Buggenhagen	4
Bilanz der Gemeinde Buggenhagen zum 31.12.2022	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Buggenhagen zum 31.12.2022	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2022	9
Forderungsübersicht per 31.12.2022	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2022	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2022 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Buggenhagen

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Gemeinde nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2022 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister der Gemeinde, Herr Manfred Studier. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Buggenhagen.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2022, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung des Amtes und der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Verwaltung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Gemeinde angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand nach § 2b UStG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Buggenhagen folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• Summe der Erträge	=	3.925,06 €
	• Summe der Aufwendungen	=	4.923,70 €

Finanzrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• laufenden Einzahlungen	=	3.967,93 €
	• laufenden Auszahlungen	=	4.692,82 €
	• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	628,25 €
	• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	560,86 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	4.201,98 €
---------	-----------------------	---	------------

Die Gemeinde war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der von uns geprüften und mit Datum vom 25.05.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach

dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 15.06.2023 bis 08.11.2023 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2022 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Buggenhagen und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich zu bestätigen, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2022 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach dem ehemaligen § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2022 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	04.10.2010 (i. d. F. der 2. Änderung vom 25.04.2013)
Haushaltssatzung:	13.05.2022
Geschäftsordnung:	09.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Bevölkerungsstand:	216 Einwohner
- Fläche:	27,11 km ²
- Bevölkerungsdichte:	7,97 EW/ km ²

Die Gemeinde Buggenhagen ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Gemeinde führt weder umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer (1,3924 VBE) einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe der Gemeinde sind:

- der Bürgermeister
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast nimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung wahr.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt. Eine Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar. Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet. Die letzte Änderung erfolgte mit Datum vom 19.01.2021.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. In 2016 und 2021 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2022 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betrieben gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Eine entsprechende Information ist erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u. a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggf. steuerliche Relevanz
- Ggf. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z. B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom Dezember 2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 15.12.2023 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

Der Widerruf ist fristgemäß beim Finanzamt erfolgt.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung in 2019,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme eines externen Beraters,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o. g. weiteren Schritte genutzt werden sollte.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltsatzung der Gemeinde für das Jahr 2022 wurde am 30.03.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist erfolgt.

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Buggenhagen zum Haushalt 2022 in der Fassung der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 umfasst den Konsolidierungszeitraum 2020-2023 (zusätzlich 2024). Der Fokus liegt auf der

- Standardabsenkung in der Aufgabenerfüllung (Kostensenkungsmaßnahmen),
- Nutzung von Optimierungspotenzialen in der Aufgabenausgestaltung (Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen),
- Ausschöpfung neuer bzw. weiterer Einnahmemöglichkeiten (Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen),
- Verbesserung der Rendite der Beteiligungsunternehmen.

Der daraus erzielte Konsolidierungsbetrag für 2022 wurde mit 72.712 € errechnet und beinhaltet die Erhöhung der Grundsteuern A, B, Gewerbe- und Zweitwohnungssteuern, Grundstücksveräußerungen, Pachten, Nutzungsentgelte und Umschuldungen.

Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 06.05.2022 erteilt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in beantragter Höhe von 161.070 € genehmigt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 16.05.2022 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 17.05.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Im Rahmen der Prüfung sind keine wesentlichen Verstöße festgestellt worden.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Buggenhagen zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 906.763,81 €, einem Anlagevermögen von 783.253,03 € und einem Eigenkapital von 778.770,74 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 25.05.2023 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2022 zu überprüfen:

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2014

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

- *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

***Anmerkung des RPA:** Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.*

Jahresabschluss 2012

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Buggenhagen stammt aus dem Jahr 2008. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. **(F)**

- *Eine Aktualisierung wurde bisher nicht vorgenommen. Die Feststellung trifft analog auf die Hundesteuersatzung (2007), Kleininleidersatzung (2007) und die Straßenreinigungssatzung (1998) zu.*

Der Jahresabschluss 2021 wurde in der von uns geprüften Fassung am 22.06.2023 durch die Gemeindevertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der

Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 27.07.2023.

In § 60 der Kommunalverfassung M-V ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Fristen sind demnach nicht eingehalten worden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2022 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2021		31.12.2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	580.924,03	64,1	596.736,92	71,0	15.812,89
Finanzanlagen	202.329,00	22,3	202.329,00	24,1	0,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	783.253,03	86,4	799.065,92	95,1	15.812,89
Vorräte	30.924,77	3,4	29.992,95	3,6	-931,82
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	92.586,01	10,2	11.263,81	1,3	-81.322,20
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	123.510,78	13,6	41.256,76	4,9	-82.254,02
Bilanzsumme Aktiva	906.763,81	100,0	840.322,68	100,0	-66.441,13
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	649.309,90	71,6	649.309,90	77,3	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	38.498,53	4,2	59.237,92	7,0	20.739,39
Finanzausgleichsrücklage	25.171,50	2,8	0,00	0,0	-25.171,50
Ergebnisvortrag	7.140,08	0,8	65.790,81	7,8	58.650,73
Jahresergebnis	58.650,73	6,5	-84.229,28	-10,0	-142.880,01
= Eigenkapital	778.770,74	85,9	690.109,35	82,1	-88.661,39
Sonderposten zum Anlagevermögen	31.990,54	3,5	47.823,37	5,7	15.832,83
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	4.647,07	0,5	4.552,38	0,5	-94,69
Längerfristige Verbindlichkeiten	59.218,22	6,5	52.818,53	6,3	-6.399,69
= Langfristig verfügbare Mittel	874.626,57	96,4	795.303,63	94,6	-79.322,94
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	32.105,24	3,5	44.987,05	5,4	12.881,81
Übrige kurzfristige Passiva	32,00	0,0	32,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	32.137,24	3,5	45.019,05	5,4	12.881,81
Bilanzsumme Passiva	906.763,81	100,0	840.322,68	100,0	-66.441,13

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern gezeigt.

Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Fremdkapitals über das kurzfristige Umlaufvermögen führt zu einem negativen Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von -3.762,29 € (+91.373,54 €).

Liquidität 2. Grades **25,04 %** (288,38 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Buggenhagen **nicht gegeben**. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten erhöhte sich um +6.482,12 € (-27.267,11 €) auf 97.805,58 € (91.323,46 €).

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betragen 0,00 € (68.896,43 €). In 2022 werden nunmehr Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 3.218,14 € ausgewiesen. Der Liquiditätsbestand verringerte sich demnach um -71.914,57 € (+58.090,85 €).

Die liquiden Mittel der Wohnungsverwaltung sind in die Einheitskasse eingebunden und werden kumuliert mit den Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde ausgewiesen. Auf den positiven Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung entfallen 16.979,31 € (3.033,30 €), sodass der laufenden Haushaltsführung -20.187,45 € (65.863,13 €) zu zurechnen sind.

Die Forderungen verringerten sich um -82.254,02 € (+53.810,01 €) auf nunmehr 11.263,81 € (92.586,01 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **690.109,35 €** (778.770,74 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **649.309,90 €** (649.309,90 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53a Abs. 2 GemHVO-Doppik waren nicht vorzunehmen.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf -72.263,00 €.

Damit sind keine Entnahmen möglich.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen **59.237,92 €** (38.498,53 €)

Die Veränderung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage bezieht sich auf die investiv gebundenen Anteile der Schlüsselzuweisungen sowie auf die Infrastrukturpauschale, die in der Finanzrechnung als investive Einzahlungen zu verbuchen waren.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V war nicht erforderlich.

Es wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

HH-Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen, Infrastrukturpauschale	Differenz AfA, Auflösung Sonderposten	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
- in EUR -					
2012	3.861,59	-	9.034,73	3.861,59	0,00
2013	3.360,21	-	8.333,73	3.360,21	0,00
2014	3.550,06	0,00	8.333,73	0,00	3.550,06
2015	1.299,60	0,00	8.326,72	0,00	4.849,66
2016	2.391,24	0,00	8.471,63	0,00	7.240,90
2017	2.117,55	-	15.691,73	9.358,45	0,00
2018	4.075,00	-	8.026,34	0,00	4.075,00
2019	4.094,76	-	6.354,21	0,00	8.169,76
2020	0,00	15.062,49	6.006,33	0,00	23.232,25

HH-Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen, Infrastrukturpauschale	Differenz AfA, Auflösung Sonderposten	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
- in EUR -					
2021	0,00	15.266,28	6.714,59	0,00	38.498,53
2022	5.463,16	15.276,23	8.495,05	0,00	59.237,92
Gesamt	30.213,17	45.605,00	93.788,79	16.580,25	59.237,92

Nach den erfolgten Zuführungen und Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 59.237,92 €.

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden. Hiervon wurde in 2022 Gebrauch gemacht. Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **77.208,54 €** zur Verfügung.

Es besteht kein negativer Ergebnisvortrag.

Finanzausgleichsrücklage **0,00 €** (25.171,50 €)

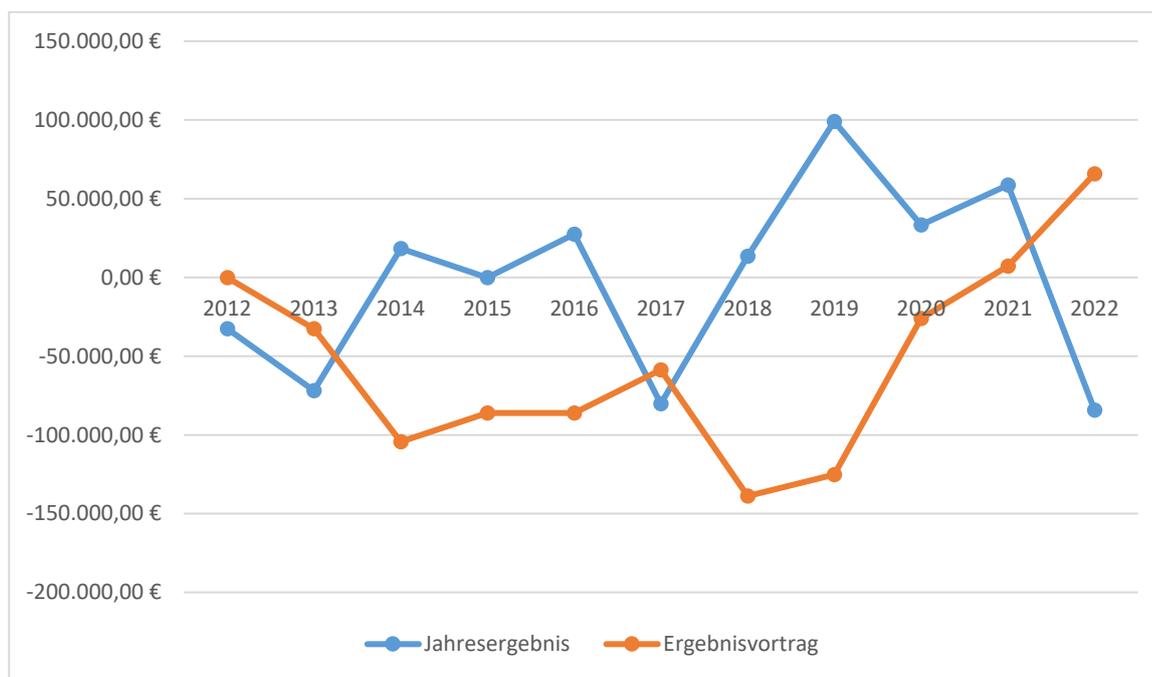
Gemäß § 37 Absatz 6 GemHVO-Doppik i. V. m. RZ 29.4 der VV haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen sowie zur Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem FAG eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 12 FAG M-V eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich (mehr als 30 % unter Berücksichtigung der Nivellierungshebesätze) übersteigt. Diese beläuft sich auf mindestens 60 % des übersteigenden Betrages, bei abundanten Gemeinden 30 % und ist spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

Dies war in letztmalig in 2019 gegeben. Die zu diesem Zeitpunkt gebildete Rücklage wurde nunmehr vollständig aufgelöst.

Ergebnisvortrag

65.790,81 € (7.140,08 €)

Die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre wurden entsprechend vorgetragen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und des Ergebnisvortrags ist in der folgenden Grafik ersichtlich:



Jahresüberschuss/ -fehlbetrag

-84.229,28 € (58.560,73 €)

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende **Fehlbetrag** saldiert sich damit auf **-18.438,47 € (+65.790,81 €)**.

Durch die Möglichkeit der Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von **59.237,92 €** kann ein Ausgleich des Ergebnisses erreicht werden. Darüber hinaus stünden zur Deckung von künftig entstehenden Fehlbeträgen noch **40.799,45 €** zur Verfügung.

Eigenkapitalquote

82,12 % (85,88 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen bspw. an ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 betrug laut LRH im Mittelwert 35,12 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **87,82 %** (89,41 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalreichweite **8,19 Jahre**

$$\text{Eigenkapitalreichweite} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Jahresfehlbetrag}}$$

Die Kennzahl setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zum jahresbezogenen Fehlbetrag und zeigt dabei auf, in wieviel Jahren das Eigenkapital durch jährlich wiederkehrende Fehlbeträge aufgezehrt würde, wenn diese konstant wären.

Eigenkapitalveränderungsquote **105,15 %** (118,66 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Dies ist hier gegeben.

Laut Bericht des LRH 2021 sind die Eigenkapitalveränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten meist über 100 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **3.890,38 €/ EW** (4.103,00 €/ EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote **95,09 %** (86,38 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z. B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i. d. R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Erhöhung* des Anlagevermögens in Höhe von 15.812,89 €
(+20.114,22 €) auf nunmehr 799.065,92 € (783.253,03 €) resultierte aus

Zugängen für

- Gehweg Mehrfamilienhaus Jamitzow 9.235,23 €
- Abwassersammelanlage 3.567,62 €
- Aufsitzmäher 4.185,08 €
- Anlagen im Bau 9.468,36 € +26.456,29 €

Minderungen ergaben sich durch

- Umbuchungen ins Umlaufvermögen
aufgrund Verkaufsabsicht 2.148,35 €
- Abschreibungen 8.495,05 € -10.643,40 €

Es werden per 31.12.2022 folgende Anlagen im Bau ausgewiesen:

Bezeichnung	31.12.2021	Zugang	Aktivierung	31.12.2022
	- in EUR -			
Lagerhaus Gemeindearbeiter	0,00	9.468,36	0,00	9.468,36
Summe	0,00	9.468,36	0,00	9.468,36

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 682.616,54 € (682.616,54 €). Dies entspricht 97,81 % (87,65 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote 332,44 % (435,67 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Es handelt sich um einen jahresbezogenen Wert.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in MV lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote 87,62 % (85,89 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen zum Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 911.921,89 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei

allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 4,00 € auf nunmehr 47.823,37 € (31.990,54 €) und stiegen damit um 47.819,37 € (31.986,40 €).

Es zeigt sich eine gegensätzliche Entwicklung, die darauf verweist, dass Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden. Aufgrund der geringen Beträge ist dies nur bedingt aussagekräftig.

Infrastrukturquote **39,92 %** (36,79 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen. In der Regel ist das Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote) **5,98 %** (4,08 %)

$$\text{Sonderpostenquote} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Veränderungen* der Sonderposten belaufen sich auf +15.832,83 € (+15.938,44 €) für den pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8a Absatz 7 Kommunalabgabengesetz M-V.

Die Entwicklung der Anzahlungen auf Sonderposten per 31.12.202 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2021	Zugang	Aktivierung	31.12.2022
	- in EUR -			
Pauschaler Ausgleich Straßenbaubeiträge	31.990,54	15.832,83	0,00	47.823,37
Summe	31.990,54	15.832,83	0,00	47.823,37

Forderungsquote **1,34 %** (10,22 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen minderten sich um -81.376,49 € (+53.617,31 €) auf nunmehr 11.263,81 € (92.640,30 €).

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **0,00 %** (0,23 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Verwaltung.

Die Forderungen wurden in einem Umfang von 0,00 € (54,29 €) wertberichtigt. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2021 verringerte sich der Wert um 54,29 € (-192,70 €).

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad **14,17 %** (11,73 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Gemeinde mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **452,80 €/ EW** (413,23 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Laut DESTATIS liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2021: 4.431 €/ EW (Flächenländer Ost: 3.455 €/ EW, Flächenländer West: 5.228 €/ EW).

Die Kommunen in MV weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die aufgenommenen **Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 59.218,22 € (65.305,27 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 6.087,05 € (5.789,69 €) und führen zu einem Pro-Kopf-Wert in Höhe von **274,16 €** (295,50 €).

Der durchschnittliche Pro-Kopf-Wert der Investitionskredite betrug laut DESTATIS in 2021 in M-V 798 €/ EW (Flächenländer Ost: 546 €/ EW, Flächenländer West: 1.269 €/ EW).

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **7,05 %** (7,20 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019 fest. Hierbei blieben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen B 4.2 und B 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 7,05 % (7,20 %).

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **9,73 Jahre** (11,28 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggfs. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner 42,89 €/ EW (41,92 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst in M-V 2021 auf 124 € pro Einwohner. Er ist in der Gemeinde Buggenhagen daher als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

In 2022 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 9.264,60 € (9.264,60 €). Der Schuldendienst belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 1,97 % (2,06 %) der laufenden Auszahlungen bzw. 1,87 % (2,08 %) der Aufwendungen (maßgeblich für den Haushaltsausgleich), trägt jedoch aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,64 % (0,78 %) (Zinsaufwandsquote).

Kassenkredite	pro Einwohner:	14,90 €	(0,00 €)
	nominal:	3.218,14 €	(0,00 €)

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreisen) auf, nach dem diese in MV pro Kopf 2021: 145 € (Flächenländer Ost: 143 €, finanzschwache Flächenländer West: 569 €) betragen.

Es kam im landesweiten Durchschnitt zu einer deutlichen Absenkung der Volumina aufgrund erhöhter Überschüsse in etlichen Kommunen.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Der genehmigte Kassenkreditrahmen der Stadt in Höhe von 161.070 € wurde damit nicht überschritten.

Zinsen für Kassenkredite mussten nicht aufgebracht werden.

Feststellung:

- Obwohl sich die Gemeinde Bugenhagen im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen bei der Stadt Wolgast und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. **(F)**

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote **0,38 %** (0,00 %)

$$x = \frac{\text{Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Hier wird das Verhältnis der Kassenkredite zur Finanzierung des laufenden Haushaltes zur Bilanzsumme ausgewiesen.

Bürgschaften wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2021 119 € pro Einwohner verbürgt.

Fremdmittel/ Durchlaufende Gelder/ ungeklärte Zahlungsvorgänge

In der Bilanz werden Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 1.527,44 € (1.605,40 €) dargestellt.

Konto	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	+ / -
		- in EUR -		
37950001	Ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 901	1.246,64	1.168,68	-77,96
37951000	Ungeklärte Zahlungsvorgänge	358,76	358,76	0,00
Summe		1.605,40	1.527,44	-77,96

Entsprechende Forderungen waren nicht auszuweisen.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen stimmt mit den Veränderungen in der Bilanz überein.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	4.584,38 €	(4.679,07 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich nicht.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Regelung des § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

Prognose

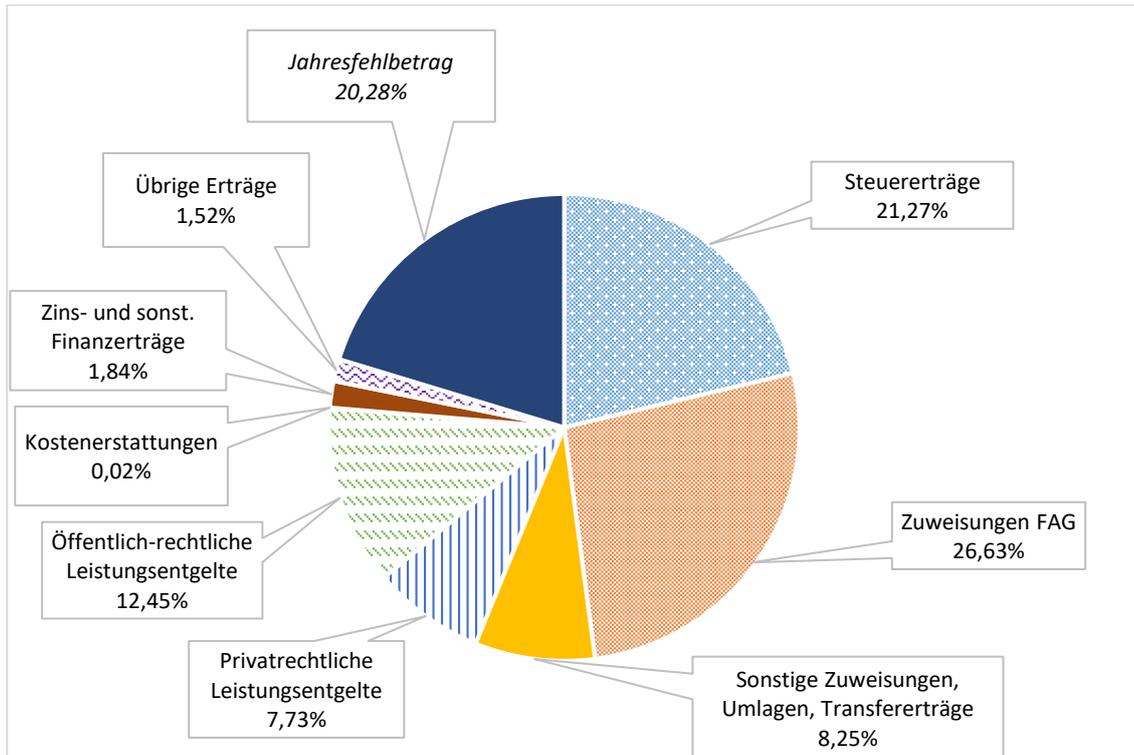
Die Vermögenslage ist als schwach zu bezeichnen. Der Anteil des nicht abschreibbaren Anlagevermögens am Eigenkapital beträgt 97,81 % und kann nur durch dauerhaft positive Jahresergebnisse gesenkt werden.

4.2 Ertragslage

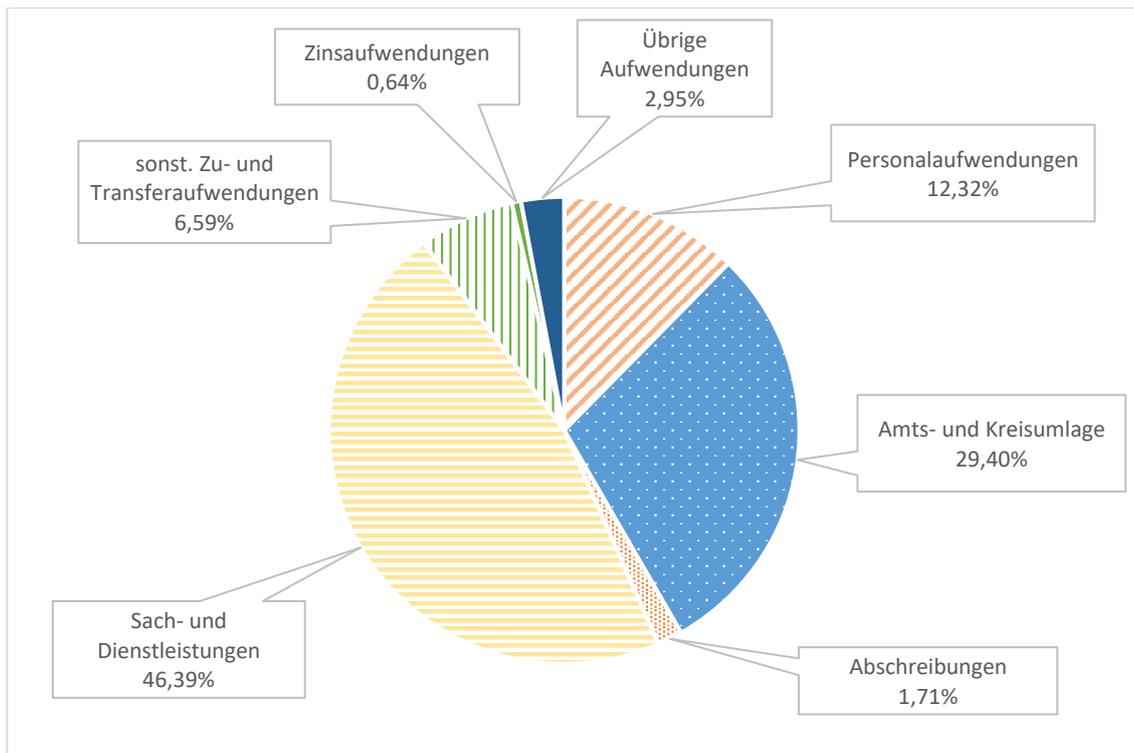
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2022		Gesamtermächtigungen 2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	104.725,60	27,1	103.230,00	27,1	1.495,60
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	166.289,76	43,0	168.230,00	44,2	-1.940,24
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	99.363,55	25,7	94.400,00	24,8	4.963,55
Kostenerstattungen und -umlagen	100,00	0,0	10,00	0,0	90,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zins- und sonstige Finanzerträge	9.069,45	2,3	9.410,00	2,5	-340,55
Sonstige laufende Erträge	7.494,73	1,9	5.490,00	1,4	2.004,73
Summe der Erträge	387.043,09	100	380.770,00	100	6.273,09
Personalaufwendungen	61.160,80	12,3	61.180,00	10,5	-19,20
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	230.313,71	46,4	296.260,00	51,1	-65.946,29
Abschreibungen	8.495,05	1,7	7.760,00	1,3	735,05
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	178.675,49	36,0	190.190,00	32,8	-11.514,51
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	3.177,55	0,6	3.280,00	0,6	-102,45
Übrige Aufwendungen	14.621,27	2,9	21.370,00	3,7	-6.748,73
Summe der Aufwendungen	496.443,87	100	580.040,00	100	-83.596,13
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-109.400,78		-199.270,00		89.869,22
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	25.171,50	6,5	25.170,00	6,6	1,50
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	53.750,00	14,1	-53.750,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	-84.229,28	6,5	-120.350,00	6,6	36.120,72

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Überschuss aus Vorjahren belief sich auf 65.790,81 €.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -120.350 € (-59.930 €) gerechnet worden. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -109.400,78 € (36.765,28 €) vor Rücklagenentnahmen aus ausgewiesen. Es erfolgte die vollständige Auflösung der Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 27.171,50 €. Das auszuweisende Jahresergebnis erhöhte sich damit auf -84.229,28 € (58.650,73 €). Unter Berücksichtigung des positiven Ergebnisvortrages summiert sich der **Gesamtfehlbetrag auf -18.438,47 €**.

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Veränderung der Rücklagen beläuft sich auf 89.869,22 € (157.065,28 €).

Ertragsseitig haben insbesondere Mehrerträge im Bereich der Steuern, der privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, der Kostenerstattungen sowie der sonstigen laufenden Erträge von insgesamt 6.273,09 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen, der Sach- und Dienstleistungen, der Zuwendungen, Umlagen, der Zinsaufwendungen sowie der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 83.596,13 € führten zur weiteren Verbesserung des Ergebnisses. Diesen stehen Mindererträge u.a. im Bereich der Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge i.H.v. 1.940,24 € € entgegen.

Den Zinsaufwendungen für Investitionskredite in Höhe von 3.177,55 € (3.474,91 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 9.069,45 € (9.069,45 €) entgegen.

Kennzahlen:

Steuerquote **26,69 %** (21,24 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen.

Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2021 in MV mit 28,8 % ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,6 %, finanzschwache Flächenländer West: 40,5 %). Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge mit ein.

<u>Steuerertrag</u>	nominal:	103.307,87 € (102.237,38 €)
	pro Einwohner:	478,28 € (462,61 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2021 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 893 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.328 und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 977 €.

Danach ist die Gemeinde Buggenhagen als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Gemeinde Buggenhagen hat 2022 187,24 € (175,41 €) pro Einwohner Einkommensteuern und 65,63 € (65,85 €) pro Einwohner Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2022 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in MV:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2021 auf Basis 2018	Nivellierung 2024 auf Basis 2020 ab 2022
Grundsteuer A	323 v. H.	323 v. H.	335-340 v. H.
Grundsteuer B	427 v. H.	427 v. H.	435-439 v. H.
Gewerbsteuer	381 v. H.	381 v. H.	389-391 v. H.

Die durch das FAG für 2021 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2022.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend auf Werte von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 12 bis 15 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 8 bis 12 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 8 bis 10 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %- Punkte	Grundsteuer B	+ 20 %- Punkte	Gewerbsteuer	+ 20 %- Punkte
Unter 1.000 EW	329	349	386	406	339	359
1.000 – 3.000 EW	341	361	389	409	351	371

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %- Punkte	Grundsteuer B	+ 20 %- Punkte	Gewerbsteuer	+ 20 %- Punkte
3.000 – 5.000 EW	332	352	391	411	343	363
5.000 – 10.000 EW	316	336	399	419	367	387
10.000 – 20.000 EW	333	353	388	408	361	381
Nivellierungssatz für Berechnung Umlagen/SZW	323		427		381	

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuereinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Es müssen festgestellte Jahresabschlüsse bis 2021 und aufgestellte Jahresabschlüsse für 2022 bis zur Antragstellung am 01.09.2023 vorliegen.

Die Beantragung war letztmalig auf Basis des Jahresabschlusses 2021 möglich, wenn zuvor 3 Jahre lang ein negatives Saldo vorgelegen hat. Diese Voraussetzung war in Buggenhagen nicht erreicht worden.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ermittlung der neuen Grundlagen erfolgt während des Jahres 2022.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag. Zur Haushaltssicherung ist eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze anzuraten.

Die Gemeinde ist neben den Steuern auch von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

<u>Zuweisungen aus FAG-Mitteln</u>	nominal:	131.115,86 €	(106.583,79 €)
	pro Einwohner:	607,02 €	(482,28 €)
	Anteil an den Erträgen:	33,88 %	(22,14 %)

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2021 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.726 € pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.429 €, Finanzschwache Flächenländer West: 1.519).

Darin enthalten sind auch Zuweisungen an zentrale Orte, Ausgleichszahlungen für gesetzliche übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

In 2022 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben mit 4.991,00 € (6.236,47 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.DIS AG mit 9.069,45 € (9.069,45 €) erzielt werden. Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen, im Ergebnis wurde ein Verlust in Höhe von -11.308,80 € (-27.906,07 €) erwirtschaftet.

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 6.669,93 € (6.694,77 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Diese konnten die Finanzierungslücke aus dem FAG nicht vollständig decken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	nominal:	661.301,30 €	(62.893,67 €)
	pro Einwohner:	283,80 €	(284,59 €)
	Steigerung seit 2012:	46,56 %	(50,37 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen

und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2021 liegen lediglich Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 162 €, 182 € in den Flächenländern West und 203 € in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2022 ca. 21,2 % (bis 2020: 8,7 %).

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **2,19 %** (1,39 %)

Aufwandsdeckungsgrad **77,96 %** (108,27 %)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades (oder auch Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit) bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein und hier **ebenfalls nicht erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o.g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen meist Werte über 100 % auf.

Umlagendeckungsquote **37,71 %** (26,37 %)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Erträge aus Verwaltungstätigkeit}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Buggenhagen beliefen sich in 2022 auf 145.957,70 € (126.948,30 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **675,73 €** (574,43 €) **pro Einwohner**.

Davon beziehen sich auf die Kreisumlage 95.932,95 € (87.575,68 €), mithin 444,13 € (396,27 €) pro Einwohner und die Amtsumlage 50.024,75 € (39.372,62 €), mithin 231,60 € (178,16 €) pro Einwohner.

Hinzu kommen die Kostenpauschale zur Absicherung des Brandschutzes in Höhe von 4.000,00 € (4.000,00 €), mithin 18,51 € (18,10 €) pro Einwohner, Schulkostenbeiträge in Höhe von 22.107,54 € (16.024,15 €), mithin 102,35 € (72,51 €) pro Einwohner, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 31300,06 € (25.358,16 €), mithin 144,91 € (114,74 €) pro Einwohner, die zu einer **Gesamtumlagenquote von 52,54 %** (35,80 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lässt.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur begrenzt über die Gemeinde möglich.

Personalaufwandsquote **12,32 %** (12,42 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Buggenhagen sind zwei Beschäftigte mit 1,3924 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus. Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Gemeindearbeiter.

Insgesamt wurden so Personalaufwendungen in Höhe von 61.160,80 € (55.227,02 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 283,15 € (249,90 €). Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 5.724,54 € (5.847,92 €), mithin 26,50 € (24,55 €) pro Einwohner sowie auf Mitarbeiter 55.435,96 € (39.686,60 €), mithin 256,65 € (225,35 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2021 in MV 755 €/EW (722 € /EW), in den Finanzschwachen Flächenländern West 886 €/EW (845 € /EW) und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 902 €/EW (876 €/EW) aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2019 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 385,03 € (412,38 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,33 € (402,80 €) pro Einwohner.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote</u>	46,39 %	(48,26 %)
Pro Einwohner	1.066,27 €	(970,89 €)
Nominal	230.313,71 €	(214.566,48 €)

$$\text{Sach- und Dienstleistungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u. a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 230.313,71 € (214.566,48 €), mithin 1.066,27 € (970,89 €) **pro Einwohner**.

Durchschnittlich wurden 2021 pro Einwohner 543 €, entsprechend 18,82 % der Aufwendungen in MV verausgabt.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **1,71 %** (1,39 %)

Abschreibungsquote **1,01 %** (0,74 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **70,25 Jahre** (86,52 Jahre)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **0,00 %** (0,00 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken. In der Gemeinde Buggenhagen sind lediglich Anzahlungen aus Sonderposten vorhanden, die keiner Auflösung unterliegen.

Freiwillige Leistungen

In 2022 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Produktsachkonto</u>	<u>Betrag</u>
Verpflegung	11100.52420000	41,99 €
Repräsentationen	11100.56930000	550,00 €
Mitgliedsbeitrag Städte- und Gemeindetag	11100.56420000	190,06 €
Heimat und Kulturpflege	28100	42,38 €

Gesamt **824,43 €** (625,10 €)

Die freiwilligen Leistungen umfassen 0,21 % (0,13 %) der Erträge bzw. 0,17 % (0,14 %) der Aufwendungen, mithin 3,82 € (2,83 €) pro Einwohner.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Die freiwilligen Leistungen werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Temporäre Steuermehrerträge führten in 2018 und 2019 zur Bildung von Finanzausgleichsrücklagen. Der anteilige Betrag aus 2019 musste nunmehr wieder aufgelöst werden.

Das negative Jahresergebnis vor Rücklagenveränderung in Höhe von -109.400,78 € konnte auch durch die Auflösung der Finanzausgleichsrücklage nicht ausgeglichen werden. Weitere Entnahmen erfolgten nicht.

Der laufende Vortrag im Muster 5a bleibt weiterhin negativ und erhöhte sich um -84.039,07 € auf -234.621,96 €.

Risiken bestehen bezüglich weiterer Fehlbeträge in Folgejahren.

Es besteht die Hoffnung, dass mit dem FAG 2026 insgesamt eine auskömmlichere Finanzausstattung für die finanzschwachen Gemeinden eröffnet wird.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2022		Gesamtermächtigungen 2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	391.329,98	100,0	380.620,00	100,0	10.709,98
Summe der laufenden Auszahlungen	469.282,00	119,9	573.520,00	150,7	-104.238,00
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor p.klanmäßiger Tilgung	-77.952,02	-19,9	-192.900,00	-50,7	114.947,98
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68.288,35	17,5	31.320,00	8,2	36.968,35
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	56.085,89	14,3	54.910,00	14,4	1.175,89
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.202,46	3,1	-23.590,00	-6,2	35.792,46
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-65.749,56	-16,8	-216.490,00	-56,9	150.740,44
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgungen für Investitionen	6.087,05	1,6	6.090,00	1,6	-2,95
sonstige Auszahlungen zur Tilgung für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	6.087,05	1,6	6.090,00	1,6	-2,95
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-84.039,07	-21,5	-198.990,00	-52,3	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	-77,96	0,0	0,00	0,0	-77,96
Stand der Forderungen/ Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022/ 2021	-3.218,14		68.696,43		-71.914,57

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2022 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis der Ergebnisrechnung nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und

Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen -192.900 € (-180.730 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr -150.582,89 € (-145.668,24 €) abzüglich planmäßiger Kredittilgungen mit 6.090 € (5.790,00 €) zu bilden und damit in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Gegenüber den Planansätzen wurden die Gesamtermächtigungen nicht verändert.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -77.952,02 € (875,04 €) und damit eine Verbesserung um 114.947,98 € (+181.605,04 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -6.087,05 € (-5.789,69 €) und dem Vortrag des negativen Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -150.582,89 € (-145.668,24 €) war der Haushaltsausgleich **ebenfalls nicht gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf -84.039,07 € (-4.914,65 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von -389,07 € (22,24 €) pro Einwohner, hierauf Tilgungen mit 6.087,05 €, mithin 28,18 € /EW.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beträgt -234.621,96 € (-150.582,89 €), mithin -1.086,21 € (-681,37 €) pro Einwohner.

Seitens des Landesrechnungshofs werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2021 vor und nach Abzug der planmäßigen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2021 wie folgt dar:

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
ohne Tilgung	193	242	199	270	147	204
mit Tilgung	140	183	154	214	115	162
Planmäßige Tilgungen	53	59	45	56	32	42
2019 ohne Tilgung	226	287	248	183	162	309

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
2019 mit Tilgung	174	236	202	127	129	129
2019 planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **-1.280,62 %** (15,11 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 23.590 € (53.600 €) gerechnet.

Die Gesamtermächtigungen veränderten sich gegenüber der Planung nicht.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf 12.202,46 € (62.394,11 €). Gegenüber der Planung ist damit eine Verbesserung in Höhe von +35.792,46 € (+8.794,11 €) eingetreten.

Hervorzuheben sind hier insbesondere Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 5.000,00 € und Minderauszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Baumaßnahmen und bewegliches Anlagenvermögen.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 56.085,89 € (55.969,58 €), mithin 259,66 € (253,26 €) pro Einwohner.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier

durchschnittlich 257 € pro Einwohner getätigt.

Für 2021 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inklusive kreisfreier Städte und Landkreis von 465 € pro Einwohner vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 385 € pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 404 € pro Einwohner.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Gesamtfinanzlage

Durch einen negativen Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -77.952,02 € und einem positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 12.202,46 € wurde ein *Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -65.749,56 € (63.269,15 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelfehlbetrag vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: -304,39 €/EW (+286,29 €/EW).

In 2021 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden bereinigt um die 5% höchsten und Finanzierungsdefizite bzw. -überschüsse (damit ohne auffällige Gemeinden mit Sondereffekten, diese zumeist in kleinen Gemeinden gegeben)

in der Größenklasse unter 500 EW: +246 €/EW, 243 Gemeinden davon 56 mit Defizit (23,05 %),
Spannbreite 2.814 €

500 – 1.000 EW: +253 €/EW, 240 Gemeinden davon 54 mit Defizit (22,5 %),
Spannbreite 1.620 €

1.000 – 5.000 EW: +183 €/EW, 192 Gemeinden davon 46 mit Defizit (23,96 %),
Spannbreite 1.537 €

5.000 – 10.000 EW: +132 €/EW, 31 Gemeinden davon 11 mit Defizit (35,48 %),
Spannbreite 1.034 €

10.000 – 20.000 EW: +84 €/EW, 11 Gemeinden davon 3 mit Defizit (27,27 %),
Spannbreite 458 €

Über 20.000 EW: +85 €/EW, 7 Städte davon 2 mit Defizit (28,57 %),

Spannbreite 296 €

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden im kreisangehörigen Raum Überschüsse in Höhe von 155 € pro Einwohner ausgewiesen.

In allen Größenklassen wiesen 24 % aller Gemeinden ein Defizit aus.

Die Finanzsituation hat sich bei vielen kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG M-V und die Infrastrukturpauschalen zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -6.087,05 € (-5.789,69 €). Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von -77,96 € (611,39 €) ist insgesamt eine **Verschlechterung** in Höhe von **-71.914,57 €** (+58.090,85 €) eingetreten.

Prognose

Der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen hat sich um -84.039,07 € auf -234.621,96 € erhöht. Der investive Saldo konnte um 12.202,46 € auf 229.876,38 € weiter verbessert werden. Zusammen mit dem Saldo aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 1.527,44 € ergibt sich ein negativer Gesamtliquiditätsbestand in Höhe von -3.218,14 €.

Angesichts der bereits ausgeschöpften Einsparungspotentiale können praktisch keine Maßnahmen mehr ergriffen werden, um die Entwicklung zumindest zu hemmen und mittel- bis langfristig eine Stabilisierung zu erreichen.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende 2 Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
01 Verwaltung	11100 Verwaltungssteuerung 11104 Kommunale Gremien 11400 Sonstige zentrale Dienste 11402 Liegenschaften 11403 Bauhof 11602 Zahlungsabwicklung/Kasse 12600 Brandschutz 21100 Grundschulen 21500 Regionale Schulen 28100 Heimat- und Kulturpflege 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege 51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 54000 Konzessionsabgabe 54100 Gemeindestraßen 55200 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden Friedhofs- und 55300 Bestattungswesen 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	52203 Wohnungsverwaltung
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine	61100 Steuern, allgemeine

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan für die wesentlichen Produkte gegeben, aber in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen nachgeholt werden.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Im Übrigen sind die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

Ergebnisse der wesentlichen Produkte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
52203 Wohnungsverwaltung	-22.180	-11.234,48	-32.280	-18.231,54
54100 Gemeindestraßen	-111.840	-58.689,50	-94.200	-29.493,93
61100 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	90.390	88.517,30	105.660	122.985,56

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-150.582,89 €
+ Jahresbezogener Saldo 2022	-84.039,07 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	-234.621,96 €
Hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	217.673,92 €
+ Ergebnis 2022	12.202,46 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	229.876,38 €
Hierin: Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung vom laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	1.605,40 €
+ Saldo 2022	-77,96 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	1.527,44 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2021	68.696,43 €
+ Veränderung 2022	-71.914,57 €
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2022	-3.218,14 €
davon Gemeinde	-20.197,45 €
Wohnungsverwaltung	16.979,31 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Auszahlungsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 07.12.2023 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Buggenhagen dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Buggenhagen

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Buggenhagen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat in 2022 zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Ohne diese Beurteilung einzuschränken wird auf Folgendes hingewiesen:

- Obwohl sich die Gemeinde Buggenhagen im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen bei der Stadt Wolgast und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. (F)

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2014

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. (F)

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung*

der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.

Mit diesen **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Buggenhagen.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Buggenhagen fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2022 840.322,68 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022 82,12 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2022 11,64 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Der genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Haushaltsjahres 2022 wurde **nicht überschritten**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt -109.400,78 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2022 -25.171,50 €.

Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -84.229,28 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 65.790,81 €.

*Damit ist im Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -77.952,02 €.
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite
verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -84.039,07 €.
Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -150.582,89 €.
Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein
Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 56.085,89 €.
Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 68.288,35 €.
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen
abgenommen um 6.087,05 €.

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt
abgenommen um 68.696,43 €.
Es bestehen nunmehr Verbindlichkeiten gegenüber der
Einheitskasse in Höhe von 3.218,14 €.

Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2022 zu keiner wesentlichen
Feststellung geführt.**

**Aus Haushaltsvorjahren ist folgende Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung
weiterhin zu beachten:**

Jahresabschluss 2012

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Buggenhagen stammt aus dem Jahr 2008. Angesichts des
seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität
und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. (F)
- Eine Aktualisierung wurde bisher nicht vorgenommen. Die Feststellung trifft analog auf die
Hundesteuersatzung (2007), Kleineinleitersatzung (2007) und die Straßenreinigungssatzung

(1998) zu.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2022.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 07.12.2023



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer